

GEMEINDE UNTERFÖHRING



Satzung

über die Vermeidung, Wiederverwendung, Verwertung und das Einsammeln und Befördern von Abfällen in der Gemeinde Unterföhring (Abfallwirtschaftssatzung Unterföhring – AWSUfg)

Die Gemeinde Unterföhring erlässt auf Grund

1. des Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in Verbindung mit der Rechtsverordnung des Landkreises München zur Übertragung der Aufgabe „Einsammeln und Befördern von Abfällen“ auf die Stadt Garching bei München, die Gemeinden des Landkreises München und dem Zweckverband München Südost (Übertragungsverordnung ÜVO) in der Fassung vom 16.06.1994
2. und des Art. 3 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 1 BayAbfG i.V.m Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), mit der Zustimmung der Regierung von Oberbayern vom 03.03.2009, Az. 55.1-8744.1-ML-, folgende

Satzung

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereiche

- (1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG). Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe); Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG). Keine Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe.
- (2) Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung ist das Einsammeln, Lagern und Befördern von Abfällen sowie Maßnahmen, die die stoffliche Wiederverwertung und -verwendung sichern.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung, jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (4) Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Teileigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und Teilerbbauberechtigte, Nießbraucher und Inhaber von dinglichen Wohnungs-

rechten, Dauerwohnrechten und Dauernutzungsrechten gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

- (5) Restmüll im Sinne dieser Satzung sind nicht verwertbare, feste Abfälle, die nicht nach § 12 Abs. 2 und § 15 dieser Satzung getrennt erfasst werden, während der normalen Haushaltsführung bei den Privathaushalten entstehen und unter Verwendung eines bestimmten Behältersystems durch die Müllabfuhr abgefahren werden. Als Restmüll gelten unbeschadet der Regelung in Abs. 5 hausmüllähnliche Abfälle (Geschäftsmüll) aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, Betrieben der Urproduktion (z. B. Landwirtschaft), öffentliche Einrichtungen etc.
- (6) Problemabfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus privaten Haushaltungen oder Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, die wegen ihres Schadstoffgehaltes und ihrer Umweltgefährlichkeit nicht gemeinsam mit Haushaltsabfällen entsorgt werden dürfen. Dazu gehören insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Altöl, soweit es nicht über den Handel entsorgt werden kann, lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen, Salze, PCB-haltige Kleinkondensatoren sowie Batterien.
- (7) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare organische Abfälle aus Haushalten und nach Art und Zusammensetzung vergleichbare Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, insbesondere Obst-, Gemüse- und Essensreste. Der jeweils gültige Sammelkatalog der Verwertungsanlage bestimmt die zugelassenen Materialien.

§ 2 Abfallvermeidung

- (1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten.
- (2) Die Gemeinde berät private Haushalte und Einrichtungen über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen.

§ 3 Abfallentsorgung durch die Gemeinde

- (1) Die Gemeinde sammelt die in ihrem Bereich anfallenden Abfälle im Sinne des § 1 Abs. 1 der Satzung ein und befördert sie zu den vom Landkreis festgelegten Abfallentsorgungseinrichtungen bzw. zu Wiederverwertungsanlagen. Die Gemeinde richtet eine ausreichende Zahl von jedermann zugänglichen Containerstandplätzen sowie eine zentrale Sammelstelle ein. Sie erledigt dies durch eine öffentliche Einrichtung nach Maßgabe:
 - a) des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG),
 - b) des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstiger Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG),

- c) der Rechtsverordnung des Landkreises München zur Übertragung der Aufgabe „Einsammeln und Befördern von Abfällen“ auf die Stadt Garching b. München, die Gemeinden des Landkreises München und den Zweckverband München-Südost (Übertragsverordnung - ÜVO),
 - d) der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis München (Abfallwirtschaftssatzung - AbfWS),
 - e) dieser Satzung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgabe nach Abs. 1 kann sich die Gemeinde Dritter, insbesondere privater Unternehmer einschließlich Träger privater Sammelsysteme, bedienen.

§ 4 Eigentumsübertragung

- (1) Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum der Gemeinde über oder in das Eigentum desjenigen über, der auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Regelung zur Sammlung verpflichtet oder ermächtigt ist.
- (2) Wird der Abfall durch die Besitzer oder für diese durch einen Dritten zu einer Sammelstelle der Gemeinde gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum der Gemeinde über.
- (3) In den Abfällen vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.

§ 5 Ausnahmen vom Einsammeln und Befördern

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde sind ausgeschlossen:
- a) asbesthaltige Produkte in größeren als haushaltsüblichen Mengen, Bauschutt in Mengen über 50 Liter, Abraum, Kies, Erde, Straßenaufbruch.
 - b) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehälter gesammelt oder mit den Sammelfahrzeugen transportiert werden können, soweit sie nicht durch die Sperrmüllabfuhr entsorgt werden.
 - c) Sperrmüll, soweit er nicht durch die Sperrmüllabfuhr gemäß § 16 Abs. 1 beseitigt oder bei der gemeindlichen Sammelstelle angenommen wird,
 - d) Organische Abfälle, soweit sie auf dem Grundstück des Abfallerzeugers in zumutbarer Weise kompostierbar sind, und nicht über eine Biotonne zur Abholung überlassen werden,
 - e) Klärschlamm und Fäkalschlamm,
 - f) die auf Grund der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises München von der Abfallbeseitigung durch den Landkreis ausgeschlossenen Abfälle,
 - g) Altautos, Altreifen und Altöl

- h) sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung von Oberbayern wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde ausgeschlossen worden sind,
 - i) Abfälle, die auf Grund oder im Zusammenhang mit einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung zurückgenommen werden.
- (2) Bei Zweifeln darüber, ob und wie weit ein bestimmter Stoff von der Gemeinde einzusammeln und zu Sammelstellen bzw. einer Abfallentsorgungsanlage zu befördern ist, entscheidet die Gemeinde oder deren Beauftragter. Der Gemeinde ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Sammlung und Beförderung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Stoff handelt. Die Kosten für diesen Nachweis haben die nachweispflichtigen Abfallbesitzer zu tragen.
- (3) Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde ausgeschlossen sind, dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit der Gemeinde weder der Rest- oder Sperrmüllabfuhr überlassen noch in die jedermann zugänglichen Sammelbehälter eingebracht werden. Geschieht dies dennoch, so kann die Gemeinde neben dem Ersatz des ihr entstandenen Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die sie für eine ordnungsgemäße Beseitigung und Nachsortierung der Abfälle getätigt hat.

§ 6 Anschluss- und Überlassungsrecht

- (1) Die Grundstückseigentümer in der Gemeinde sind berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen zu verlangen (Anschlussrecht). Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Abs. 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, Abfälle, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallen, nach Maßgabe der §§ 10-20 den öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen zu überlassen (Überlassungsrecht). Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, sind ihre Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise den öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen zu überlassen.
- (3) Vom Überlassungsrecht nach Abs. 2 sind die in § 7 Abs. 3 genannten Personen ausgenommen.

§ 7 Anschluss- und Überlassungszwang

- (1) Die Grundstückseigentümer in der Gemeinde sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen anzuschließen (Anschlusszwang). Vom Anschlusszwang nach Satz 1 sind ausgenommen: Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absätzen 2 und 3 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben Abfälle, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallen, nach Maßgabe der §§ 10 - 20 den öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen zu überlassen

(Überlassungszwang). Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken Abfälle anfallen, sind diese von ihren Besitzern unverzüglich und in geeigneter Weise den öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen zu überlassen.

(3) Vom Überlassungszwang nach Abs. 2 sind ausgenommen:

- a) die Besitzer der in § 5 Abs. 1 genannten Abfälle;
- b) die Besitzer der durch Verordnung nach § 27 Abs. 3 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden;
- c) die Besitzer der durch Einzelfallentscheidungen nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung entsorgt werden;
- d) die Betreiber von Abfallentsorgungsanlagen, soweit ihnen die Beseitigung von Abfällen nach § 28 Abs. 2 KrW-/AbfG übertragen worden ist.

(4) Im Rahmen ihrer Verpflichtung nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Beseitigung von Abfällen weder errichten noch betreiben. Das Recht, Abfälle durch Verwertung zu vermeiden, bleibt unberührt. Das gilt insbesondere für die Eigenkompostierung von Bioabfällen und nach Maßgabe des § 13 Abs. 3 KrW-/AbfG für die Überlassung von Wertstoffen an gemeinnützige Sammler. Unberührt bleibt ferner das Recht, Abfälle im Rahmen gesetzlich festgelegter oder freiwillig übernommener Rücknahmepflichten des Handels an diesen zurückzugeben.

(5) Kommt ein Grundstückseigentümer einer Verpflichtung aus § 7 Abs. 1 und § 19 Abs. 1, 2, 4 und 5 auch nach zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nach, stellt die Gemeinde in Form einer Zwangsbeistellung ein Abfallbehältnis. Die Größe bemisst sich nach § 19 Abs. 2.

§ 8 Mitteilungs- und Auskunftspflichten

- (1) Die Anschlusspflichtigen müssen der Gemeinde oder einer von ihr bestimmten Stelle für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die der Gemeinde überlassen werden müssen. Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals Abfälle anfallen, haben die Anschlusspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechend Mitteilung zu machen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 kann die Gemeinde von den Anschluss- und Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen.
- (3) Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigte haben den Beauftragten der Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 14 KrW-/AbfG das Betreten ihrer Grundstücke, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, zu gestatten.

§ 9 Störungen in der Abfallentsorgung

- (1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden sobald wie möglich nachgeholt.
- (2) Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen i. S. des Absatzes 1 von den Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen. Abfallbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

II. Bereitstellung, Einsammeln und Befördern von Abfall

§ 10 Formen des Einsammelns und Beförderns

- (1) Die von der Gemeinde im Rahmen der Übertragungsverordnung ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden durch die Gemeinde oder durch von ihr beauftragte Dritte gesammelt und zu den Abfallentsorgungsanlagen bzw. Abfallverwertungsanlagen gebracht:
 - a) im Rahmen des Bringsystems §§ 12 bis 14 oder
 - b) im Rahmen des Holsystems §§ 15 bis 20.
- (2) Soweit die Gemeinde nicht zuständig ist, hat der Besitzer oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen die Einsammlung und Beförderung durchzuführen. In diesem Fall gilt die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises München.

§ 11 Abfalltrennung

- (1) Die Überlassungspflichtigen nach § 7 haben alle anfallenden Wertstoffe, Bioabfälle und Gartenabfälle vom Restmüll zu trennen und der Gemeinde bzw. einem von ihr beauftragten Dritten nach den Maßgaben der §§ 12 - 19 zu überlassen. Die Überlassung wieder verwertbarer Stoffe, die der Abfalltrennung unterliegen, an gemeinnützige Sammelorganisationen bleibt davon unberührt.
- (2) Für die gemäß Abs. 1 getrennt zu überlassenden, wieder verwertbaren Stoffe sind die gemeindlichen Wertstoffsammelstellen (Containerstandplätze bzw. Wertstoffhof) zu benutzen, sofern für die Sammlung keine anderen Behälter bereitgestellt werden.
- (3) Auf die Sortenreinheit bei der Trennung ist zu achten. Andere als die dafür bestimmten, wieder verwertbaren Stoffe dürfen in die Wertstoffsammelbehälter nicht eingebracht werden. Hierzu zählen auch Verbundstoffe aus verschiedenen Wertstoffen, für die kein eigener Sammelbehälter bereitsteht. Zum Wertstoffhof gebrachter Restmüll muss vom Abfallbesitzer umgehend wieder zurückgenommen werden.

§ 12 Bringsystem

- (1) Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 13 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen erfasst, die die Gemeinde für die Abfallbesitzer bereitstellt.
- (2) Dem Bringsystem unterliegen, soweit die Gemeinde hierfür Sammelbehältnisse oder -einrichtungen anbietet:
 - a) Wertstoffe (Altglas farbsortiert, Papier, Zeitungen, Kartonagen)
 - b) Gartenabfälle, ausgenommen sind Wurzelstöcke, Steine und Erdreich
 - c) Sperrmüll bis 2 m³
 - d) verwertbare Kunststoffe und Styropor
 - e) Metalle aller Art
 - f) saubere unbehandelte Holzabfälle
 - g) Elektro- und Elektronikaltgeräten
 - h) Bekleidung (Alttextilien und Schuhe)
 - i) unbelasteter, nicht verunreinigter Bauschutt bis 50 l
- (3) Dem Bringsystem unterliegen ferner, soweit der Landkreis oder die Gemeinde Sammelbehältnisse oder -einrichtungen anbieten:
Problemabfälle im Sinne von § 1 Abs. 6 dieser Satzung.
- (4) Dem Bringsystem unterliegen nicht:
Bioabfälle, wenn sie vom Abfallbesitzer selbst kompostiert oder im Rahmen des Holsystems überlassen werden.
- (5) Rücknahmesysteme des Handels bzw. die Rückgabe an den Handel der vorgenannten Stoffe bleiben unberührt.
- (6) Der jeweils gültige Sammelkatalog der gemeindlichen Sammelstelle bzw. der Verwertungsanlage bestimmt die Abfälle, die im Rahmen des Bringsystems überlassen werden dürfen. Der Sammelkatalog wird ortsüblich bekannt gemacht.

§ 13 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

- (1) Die in § 12 Abs. 2 aufgeführten wieder verwertbaren Stoffe sind von den Überlassungspflichtigen in die von der Gemeinde dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben. Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. Die Stellplätze der Sammelbehälter werden von der Gemeinde bekannt gegeben.
- (2) Problemfälle im Sinne des § 1 Nr. 6 und § 12 Abs. 3 sind von den Überlassungspflichtigen dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen oder den ortsfesten Sammeleinrichtungen zu übergeben. Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge/Sammeleinrichtungen werden vom Landkreis oder der Gemeinde bekannt gegeben.
- (3) Soweit bestimmte Abfälle bzw. wieder verwertbare Stoffe von der Abfallentsorgung durch die Gemeinde ausgeschlossen sind, gilt die Abfallsatzung des

Landkreises (Selbstanlieferung bei den Entsorgungsanlagen des Landkreises).

§ 14 Nutzung der Containerplätze, der zentralen Sammelstelle und der Grüngutannahmestellen

- (1) Die Gemeinde richtet selbst oder durch beauftragte Unternehmen Containerplätze in ausreichender Anzahl und in zumutbarer Entfernung ein.
- (2) An den Containerplätzen werden in speziellen Sammelbehältern Wertstoffe wie Glas und Papier, Altkleider und Batterien erfasst.
- (3) An der zentralen Sammelstelle (Wertstoffhof) werden darüber hinaus alle unter § 12 Abs. 2 genannten Stoffe entgegengenommen. Bei der Anlieferung an den Wertstoffhof durch Firmenfahrzeuge ist nachzuweisen, dass die angelieferten Stoffe aus örtlichen Haushaltungen stammen. Dies geschieht durch Vorlage eines Berechtigungsscheins der Gemeinde. Außerdem werden im Rahmen einer monatlichen Vorsammlung Problemabfälle i.S.v. § 1 Abs. 6 dieser Satzung in haushaltsüblichen Kleinmengen angenommen.
- (4) An den gemeindlichen Grüngutannahmestellen werden Grünabfälle von Haushaltungen nach Maßgabe des veröffentlichten Sammelkatalogs angenommen.
- (5) Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur während der von der Gemeinde bekannt gegebenen Benutzungszeiten gestattet. Das Zurücklassen von Abfällen, auch verwertbarer im Sinne von § 12 Abs. 2 und § 15 neben den Sammelbehältern ist nicht gestattet.
- (6) Der Aufenthalt im Wertstoffhof ist nur während der festgelegten Öffnungszeiten und nicht länger als unbedingt erforderlich zulässig. Kindern ist der Zutritt aus Gründen der Unfallverhütung nur in Begleitung einer Aufsichtsperson gestattet.
- (7) Die Nutzung des Wertstoffhofes ist nur den Gemeindeeinwohnern im Sinne des Art. 15 Abs. 1 GO gegen Vorlage eines Ausweises gestattet. Kann sich ein Abfallbesitzer nicht als nutzungsberechtigt ausweisen, kann der Abfall zurückgewiesen werden. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

§ 15 Holsystem

- (1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe der §§ 16 bis 20 oder auf dem anschlusspflichtigen Grundstück abgeholt.
- (2) Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden nicht entleert.
- (3) Dem Holsystem unterliegen:
 - a) Sperrmüll gemäß § 16,
 - b) Bioabfälle aus Haushalten und Gewerbebetrieben in haushaltsüblichen Mengen gemäß § 1 Abs. 7 und Grünabfälle in Kleinmengen, soweit sie in der Biotonne Platz finden bzw. soweit sie nicht eigenkompostiert werden oder gemäß § 12 Abs. 2 Buchstabe b getrennt erfasst werden,

- c) Abfälle zur Beseitigung, die nicht nach den Buchstaben a und b oder § 12 Abs. 2 und 3 getrennt erfasst werden (Restmüll).

§ 16 Anforderungen an die Sperrmüllentsorgung

- (1) Sperrige Abfälle, die infolge ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können, oder die das Entleeren erschweren (Sperrmüll), unterliegen dem Holsystem.
- (2) Von der Sperrmüllabfuhr ausgenommen sind:
 - a) Restmüll, Problemmüll, Kühlgeräte, Bauschutt und Betonbrocken, Grünabfälle und Wurzelstöcke, Autoreifen und Wertstoffe wie Altglas, Papier, Kartonagen und Textilien,
 - b) Abfälle, die auf Grund ihrer Größe oder ihres Gewichtes nicht verladen werden können oder die die technischen Einrichtungen am Sammelfahrzeug stören oder beschädigen könnten. Eisenschrott darf eine Länge von 1 m nicht überschreiten, für andere Gegenstände ist eine max. Länge von 2 m und einem Durchmesser von 0,5 m einzuhalten.
- (3) Die Sperrmüllabholung wird einmal pro Jahr durchgeführt. Die Unterföhringer Haushalte melden den Bedarf nach Angabe von Ort, Art und Menge bei der Gemeinde an. Die Anmeldefrist wird ortsüblich bekannt gemacht. Der Abholtermin und –zeitpunkt wird den Gemeindebürgern rechtzeitig durch die Gemeindeverwaltung mitgeteilt.
- (4) Die Sperrmüllabfälle sind am Abholtag rechtzeitig auf oder an der Grundstücksgrenze, welche von dem entsprechenden Fahrzeug angefahren werden kann (Straßenrand, soweit nicht auf dem Grundstück möglich), abzustellen. Die Besitzer von Sperrmüll haben diesen so zur Abfuhr bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden.
- (5) Sperrmüll darf von den anschlusspflichtigen und anschlussberechtigten Besitzern der Abfälle auch selbst oder durch Beauftragte gemäß den dafür geltenden Bestimmungen zu den vom Landkreis festgelegten Abfallentsorgungsanlagen oder der entsprechenden gemeindlichen Sammelstelle gebracht werden, Abs. 2a und b gilt entsprechend.
- (6) Die im Rahmen der Sperrmüllabfuhr nicht abgeholten Abfälle der Anschlusspflichtigen oder sonstigen Berechtigten sind von diesen unverzüglich wieder zurückzunehmen.

§ 17 Anforderungen an die Behältnisse zur Restmüll- und Bioabfallüberlassung,

- (1) Der Restmüll ist in den dafür bestimmten und hier zugelassenen Abfallbehältnissen bereitzustellen. Nach § 12 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:
 - Müllnormtonne mit 60 Liter Füllvolumen (Euro-Norm),
 - Müllnormtonne mit 80 Liter Füllvolumen (Euro-Norm),
 - Müllnormtonne mit 120 Liter Füllvolumen (Euro-Norm),

- Müllnormtonne mit 240 Liter Füllvolumen (Euro-Norm),
- Müllnormtonne mit 360 Liter Füllvolumen (Euro-Norm),
- Müllgroßbraumbehälter mit 660 Liter Füllvolumen,
- Müllgroßbraumbehälter mit 1,1 m³ Füllvolumen.

(2) Andere Behältnisse werden unbeschadet von Abs. 3 nicht entleert.

(3) Fällt vorübergehend so viel Restmüll an, dass er in den zugelassenen Restmüllbehältnissen nicht untergebracht werden kann, so sind die weiteren Abfälle in zugelassenen Abfallsäcken zur Abholung bereitzustellen. Die Gemeinde gibt bekannt, welche Säcke für diesen Zweck zugelassen und wo sie zu erwerben sind. Fällt im Jahresdurchschnitt häufiger als einmal im Monat mehr Müll an als das zugelassene Restmüllbehältnis fasst, hat der Besitzer ab dem folgenden Berechnungszeitraum ein größeres Behältervolumen vorzuhalten.

(4) Bioabfälle im Sinne des § 15 Abs. 3 Buchstabe b sind in den dafür bestimmten und zugelassenen Bioabfallbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen. Nach § 12 Abs. 2 (Wertstoffe) und § 17 Abs. 1 (Restmüll) gesondert zu überlassene Abfälle dürfen in die Biotonne nicht eingegeben werden. Zugelassen sind folgende Biotonnen:

- Müllnormtonne mit 80 Liter Füllvolumen (Euro-Norm),
- Müllnormtonne mit 120 Liter Füllvolumen (Euro-Norm),
- Müllnormtonne mit 240 Liter Füllvolumen (Euro-Norm).

Andere Behältnisse werden nicht entleert.

§ 18 Kapazität, Beschaffung, Benutzung, Bereitstellung u. Aufstellung der Biotonne,

(1) Die Biotonnen werden von der Gemeinde gestellt. Die Anschlusspflichtigen haben der Gemeinde Größe und Zahl der benötigten Biotonnen zu melden. Benachbarte Grundstücke können eine Biotonne gemeinsam nutzen.

(2) Für die zugelassenen Behältnisse gelten entsprechend § 19 Absatz 6 bis 10.

§ 19 Kapazität, Beschaffung, Benutzung, Bereitstellung und Aufstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem

(1) Die Anschlusspflichtigen haben der Gemeinde Art, Größe und Zahl der benötigten Abfallbehältnisse zu melden.

(2) Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss jeweils für jeden privaten Haushalt und jede Einrichtung aus sonstigen Herkunftsbereichen ein Restmüllbehältnis nach § 17 Abs. 1 vorhanden sein.

Unbeschadet des Abs. 1 muss für Privathaushalte eine Restmüllbehälterkapazität von mindestens 7,5 Litern / Woche für jede mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Person bereitgestellt werden. Für alle Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen wird gemäß § 7 Satz 4 GewAbfV die mindestens erforderliche Restmüllbehälterkapazität pro Woche nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	7,5 l pro Bett
b) Schulen, Kindereinrichtungen, Bildungseinrichtungen und ähnliche Einrichtungen	1,0 l pro Kind und Aufsichtsperson
c) öffentliche Verwaltungen, Gewerbebetriebe und ähnliche Einrichtungen	3,0 l pro Beschäftigten
d) Gaststättenbetriebe, Restaurants, Imbissstuben und ähnliche Einrichtungen	8,0 l pro Beschäftigten
e) Beherbergungsbetriebe, Hotels, Ferienwohnungen und ähnliche Einrichtungen	5,0 l pro Bett
f) Sonstige	3,0 l pro Beschäftigten

In begründeten Ausnahmefällen kann die Gemeinde zur bedarfsgerechten Festlegung des Behältervolumens nach Satz 2 auf Antrag abweichende Regelungen treffen.

- (3) Die Gemeinde kann Art, Größe und Zahl der Restmüllbehältnisse durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von der Meldung nach Abs. 1 festlegen, insbesondere für Fälle des § 17 Abs. 2.
- (4) Die Anschlusspflichtigen haben die nach § 17 Abs. 1 Satz 3 zugelassenen Restmüllbehältnisse in der nach § 8 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 gemeldeten oder festgelegten Art, Größe und Zahl selbst zu beschaffen und betriebsbereit zu halten. Sie haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten leicht zugänglich und betriebsbereit zu halten sind. Für Verluste oder Beschädigungen der Abfallbehältnisse haftet die Gemeinde nicht.
- (5) Die Abfallbehältnisse dürfen nur zur Aufnahme von zugelassenen Abfällen verwendet und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets verschlossen zu halten. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehältnisse eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie Abfälle, die die Behältnisse, Sammelfahrzeuge oder Entsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingefüllt werden. Gegenstände, die nicht in eine abgedeckte Mülltonne passen, dürfen der Restmüllbeseitigung nicht übergeben werden.
- (6) Als Standort für die Abfallbehältnisse ist ein für das Abfuhrpersonal leicht zugänglicher Platz am Grundstückszugang festzulegen. Wege, bei denen ein Wenden des Abfuhrfahrzeuges nicht möglich ist, gelten als nicht befahrbar. Die Zugänge zu den Standplätzen für die Abfallbehältnisse müssen in jedem Falle befestigt und stufenlos sein. Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehältnisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug erreichbaren Stelle zu bringen. Die Behältnisse sind so aufzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Außerhalb des Grundstückes aufgestellte Abfallbehältnisse müssen unverzüglich nach der Entleerung durch den Pflichtigen von der Straße wieder

entfernt werden. Der Standplatz ist so zu wählen, dass eine Geruchsbelästigung der Grundstücksbewohner oder der Nachbarn weitgehend vermieden wird. Die Abfallbehältnisse, deren Standplätze und Zugänge, sind stets in gutem und sauberem Zustand zu halten sowie vor Witterungseinflüssen zu schützen. Die Zugänge zu den Abfallbehältnissen sind von Schnee zu räumen und bei Glätte zu streuen. Dem Abfuhrpersonal ist der Zugang zu den Abfallbehältnissen offen zu halten. Vor allem ist dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehältnisse ungehindert zum Abfuhrfahrzeug transportiert werden können.

- (7) Die Gemeinde kann im Einzelfall bestimmen, dass abweichend von Abs. 7 die Abfallbehältnisse an einem von den Beauftragten der Müllabfuhr jederzeit und ohne Erschwernisse zugänglichen Platz zur Abholung bereitzustellen sind.
- (8) Sofern Behälter nicht rechtzeitig und ordnungsgemäß bereitgestellt werden und sofern die Anforderungen an die Abfalltrennung gemäß §§ 11, 12 und 15 nicht erfüllt werden, wird eine kostenpflichtige Sonderleerung vorgenommen. Die im Rahmen der Bioabfallabfuhr nicht abgeholten Abfälle der Anschlusspflichtigen oder sonstigen Berechtigten sind von diesen unverzüglich wieder zurückzunehmen.
- (9) Verunreinigungen der öffentlichen Verkehrsfläche, die bei der Müllabfuhr entstehen, sind, sofern sie durch den Pflichtigen entstanden sind, von diesem unverzüglich zu beseitigen.

§ 20 Häufigkeit und Zeitpunkt von Restmüll- und Bioabfallabfuhr,

- (1) Restmüll wird vierzehntägig abgeholt, Bioabfall wöchentlich.
- (2) Der für die Abholung vorgesehene Wochentag bleibt gleich. Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung in der Regel am folgenden Werktag. Wird der Zeitpunkt der Abholung verlegt, so soll dies rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (3) Die Gemeinde kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. In diesem Fall gilt Abs. 1 entsprechend.

III. Schlussbestimmungen

§ 21 Bekanntmachungen

In dieser Satzung vorgesehene Bekanntmachungen werden in ortsüblicher Weise veröffentlicht.

§ 22 Gebühren; Recht des Landkreises

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.
- (2) Die Entsorgung der Abfälle richtet sich nach der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis München (Abfallwirtschaftssatzung – AbfWS).

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG in Verbindung mit Art. 24 Abs. 2 GO kann mit Geldbuße bis zu € 2.500,- belegt werden, wer:
- a) Abfälle, die vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde ausgeschlossen sind, entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 der Restmüll- oder Sperrmüllabfuhr übergibt oder in aufgestellte Wertstoffsammelbehälter einbringt oder gegen § 12 Abs. 1 bis 4 verstößt,
 - b) den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang gemäß § 7 zuwiderhandelt,
 - c) den Mitteilungs- oder Auskunftspflichtigen nach § 8 Abs. 1 und 2 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt, oder entgegen § 8 Abs. 3 das Betreten von Grundstücken verwehrt,
 - d) die Vorschriften zur Durchführung der Abfalltrennung nach § 11 missachtet,
 - e) gegen die Vorschriften zur Nutzung der öffentlichen Sammelstellen nach § 14 verstößt.
 - f) gegen die Vorschriften über die Anforderungen, Beschaffung, Benutzung, Bereithaltung und Aufstellung von Abfallbehältnissen nach den §§ 16 bis 19 verstößt,
 - g) nicht abgeholte Abfälle entgegen § 19 Abs. 9 nicht wieder zurücknimmt,
- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB, Art. 33 BayAbfG und § 61 KrW-/AbfG bleiben unberührt.

§ 24 Anordnungen für den Einzelfall

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 25 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftssatzung vom 26.06.2003 außer Kraft.

Unterföhring, 16.03.2009
GEMEINDE UNTERFÖHRING

Franz Schwarz
Erster Bürgermeister